

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Telematik – Angewandte Informatik
(Bachelor of Engineering - B. Eng.)
Vollzeit- und Teilzeitstudium**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 12/2024), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. September 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Telematik – Angewandte Informatik genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 10. Dezember 2025:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf.....	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	5
§ 8 Praxisphase	7
§ 9 Abschlussarbeit	7
§ 10 Abschlussprüfung.....	7
§ 11 Akademischer Grad	8
§ 12 In-Kraft-Treten	8
Studienplan Vollzeit	9
Studienplan Teilzeit.....	10
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module	11

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

In den Bereichen Telekommunikation und Informatik besteht am deutschen Arbeitsmarkt und auch auf internationaler Ebene ein hoher und ständig wachsender Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Telematik – Angewandte Informatik erwerben einerseits Kenntnisse über Basistechnologien und vernetzte Lösungen informations- und telekommunikationstechnischer Infrastrukturen, insbesondere aus aktuellen, marktorientierten Schwerpunktbereichen. Sie erwerben andererseits aufgrund des überdurchschnittlichen Praxisanteils im Studium trotz kurzer Studiendauer auch Erfahrungswissen und Handlungskompetenzen in der informationstechnischen Führung industrieller Prozesse mittels telematischer Komponenten und Lösungen sowie über allgemeine betriebliche Arbeitsweisen und wirtschaftliche Zusammenhänge und die Bedeutung sozialer Kompetenzen.

§ 2

Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperationen des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium und
 - Teilzeitstudiumangeboten.
- (3) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 5

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeit und zwölf Semester im Studientyp Teilzeit. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit $k = 12/6 = 2,00$.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist in dem jeweils zutreffenden Studienplan des Studientyps (Vollzeit-/Teilzeitstudium) im Anhang geregelt.
- (4) Die in den §§ 7 bis 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.
- (5) Für Studierende ist ein Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium sowie vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium möglich. Der Wechsel ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für das Studium in den Studientypen Vollzeit und Teilzeit sind geregelt durch die Rahmenordnung sowie die Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 10 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 1 BbgHG. Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 Credit Points (CP) vergeben.
- (2) Das Studium setzt sich im Studientyp Vollzeitstudium wie folgt zusammen:
 - Das erste Semester umfasst eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Die Semester zwei bis fünf umfassen je eine Lehrveranstaltungszeit von elf Wochen, der eine Prüfungsperiode von je zwei Wochen folgt. Daran schließt sich je eine sechswöchige Praxisphase an. Die inhaltlichen Details dieser Praxisphasen werden in der Praktikumsordnung des Studiengangs definiert.
 - Das sechste Semester umfasst eine Lehrveranstaltungszeit von elf Wochen mit anschließender zweiwöchiger Prüfungsperiode und dient der Erstellung der Abschlussarbeit sowie des sich daran anschließenden Kolloquiums in Form einer mündlichen Prüfung.
- (3) Das Studium setzt sich im Studientyp Teilzeitstudium wie folgt zusammen:
 - Das erste und dritte Semester umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Die Semester zwei sowie vier bis zehn umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von elf Wochen, der eine Prüfungsperiode von zwei Wochen folgt.
 - Die sechswöchigen Praxisphasen finden im fünften, sechsten, siebten und neunten Semester statt. Die inhaltlichen Details dieser Praxisphasen werden in der Praktikumsordnung des Studiengangs definiert.
 - Das elfte Semester umfasst eine Lehrveranstaltungszeit von elf Wochen mit anschließender zweiwöchiger Prüfungsperiode.
 - Das zwölfte Semester dient der Erstellung der Abschlussarbeit sowie des sich daran anschließenden Kolloquiums in Form einer mündlichen Prüfung.
- (4) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (5) Die Studienpläne weisen die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvierenden Module aus. Die Studienpläne enthalten je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden.
- (7) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Internetseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre.

- (8) Gemäß den Studienplänen für das Vollzeit- und Teilzeitstudium belegen die Studierenden insgesamt sechs Wahlpflichtmodule mit je vier CP. Der Fachbereichsrat beschließt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen der Pflichtmodule über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtkatalog des jeweils aktuellen Modulhandbuchs). Der Wahlpflichtkatalog der Wahlpflichtmodule muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres durch den Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses gilt der bestehende, zuvor beschlossene Wahlpflichtkatalog fort.

Jedem Wahlpflichtmodul ist im Wahlpflichtkatalog eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die CP, die Prüfungsart und, wenn zutreffend, die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Die Studierenden wählen innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ihre Wahlpflichtmodule. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Modulen statt.

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

- (9) Schriftliche Prüfungen, die aus Aufgaben von mehr als 40% der erreichbaren Punktzahl nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, sind unzulässig.
- (10) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. Das International Office ist durch die Studierenden vorab bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Auslandssemesters einzubeziehen. Spätestens in der Vorlesungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der/des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module müssen den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden.
- (11) Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden darauffolgender Jahrgänge statt, dann können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an die der Folgejahrgänge angepasst werden.

§ 8 Praxisphase

Näheres zu den Praktika regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Telematik – Angewandte Informatik an der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Für den Fall, dass es einer/einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre/seine Bachelorarbeit zu finden, wird ihr/ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die/der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie/er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 11 Credit Points, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 11 Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Abschlussarbeit erforderlich.
- (2) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Abschlussarbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren. Das Kolloquium inklusive Vorbereitung umfasst 1 Credit Point und wird differenziert bewertet.
- (3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die hochschulöffentliche Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.

- (4) Die erste Gutachterin/Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin/hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Abschlussarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11

Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2026/2027.

Wildau, 10. Dezember 2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienpläne Vollzeit / Teilzeit
- Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Studienplan Vollzeit

Bachelorstudiengang Telematik - Angewandte Informatik, B.Eng.

Studientyp Vollzeit

gültig ab WS 2026/2027

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	PA	1.Sem./WiSe		2.Sem./SoSe		3.Sem./WiSe		4.Sem./SoSe		5.Sem./WiSe		6.Sem./SoSe	
								SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Informatik																			
Technische Informatik	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5										
Betriebssysteme	2	0	2	0	0	4	FMP			4	4								
Programmierung I	2	0	2	0	0	4	KMP	4	6										
Algorithmen und Datenstrukturen	4	0	2	0	0	6	KMP			6	5								
Programmierung II	4	0	2	0	0	6	KMP					6	5						
Datenbanken I	2	0	2	0	0	4	KMP					4	4						
Datenbanken II	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
IT-Administration	0	0	2	0	0	2	SMP			2	2								
Grundlagen Künstliche Intelligenz	4	0	2	0	0	6	KMP					6	5						
Software-Engineering	2	0	2	0	0	4	KMP					4	4						
Internetprogrammierung	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
Anwendungsspezifische Module																			
Interne Kommunikation	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5										
Telematiksysteme	2	0	2	0	0	4	KMP			4	4								
Mobilkommunikation	2	0	2	0	0	4	KMP					4	4						
Telekommunikationsnetze und -dienste	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
Virtual Reality und Simulation	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																			
Mathematik I	2	2	0	0	0	4	FMP	4	5										
Mathematik II	4	2	0	0	0	6	FMP			6	4								
Grundlagen Elektrotechnik	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5										
Grundlagen Nachrichtentechnik	2	0	2	0	0	4	KMP			4	4								
Kryptologie	4	0	2	0	0	6	KMP							6	4				
Stochastik	4	2	0	0	0	6	FMP									6	4		
Allgemeine Grundlagen																			
Kommunikations- und Präsentationstraining	0	4	0	0	0	4	SMP	4	4										
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4	KMP							4	4				
BWL für Telematik	2	0	2	0	0	4	SMP									4	4		
Recht (Grundwissen für Telematik)	2	2	0	0	0	4	SMP											4	4
Telematik und Gesellschaft	2	0	2	0	0	4	SMP											4	4
Wahlpflichtmodule																			
Wahlpflichtmodul I	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Wahlpflichtmodul II	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Wahlpflichtmodul III	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Wahlpflichtmodul IV	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Wahlpflichtmodul V	2	0	2	0	0	4	***											4	4
Wahlpflichtmodul VI	2	0	2	0	0	4	***											4	4
Summe der Semesterwochenstunden	74	14	54	0	0	142		24		26		24		26		26		16	
Summe CP Lehre						139			30		23		22		24		24		16
CP für Betriebspraktika						15					7						8		
CP für Projektstudium						14							7		7				
CP für Bachelorarbeit						11													11
CP für Kolloquium						1													1
Summe CP						180			30		30		29		31		32		28

V Vorlesung
Ü Übung
L Labor
P Projekt
S Seminar

WiSe Wintersemester
SoSe Sommersemester
SWS Semesterwochenstunden
PA Prüfungsart
CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung
SMP Studienbegl. Modulprüfung
KMP Kombinierte Modulprüfung
** Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen

Bachelorstudiengang Telematik - Angewandte Informatik, B.Eng.

Studententyp/Teilzeit

gültig ab WS 2026/2027

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	PA	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.
								SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Informatik																			
Technische Informatik	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5										
Betriebssysteme	2	0	2	0	0	4	FMP			4	4								
Programmierung I	2	0	2	0	0	4	KMP	4	6										
Algorithmen und Datenstrukturen	4	0	2	0	0	6	KMP			6	5								
Programmierung II	4	0	2	0	0	6	KMP					6	5						
Datenbanken I	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
Datenbanken II	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
IT-Administration	0	0	2	0	0	2	SMP				2	2							
Grundlagen Künstliche Intelligenz	4	0	2	0	0	6	KMP					6	5						
Software-Engineering	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
Internetprogrammierung	2	0	2	0	0	4	KMP						4	4					
Anwendungsspezifische Module																			
Interne Kommunikation	2	0	2	0	0	4	KMP			4	5								
Telematiksysteme	2	0	2	0	0	4	KMP				4	4							
Mobilkommunikation	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
Telekommunikationsnetze und -dienste	2	0	2	0	0	4	KMP						4	4					
Virtual Reality und Simulation	2	0	2	0	0	4	KMP										4	4	
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																			
Mathematik I	2	2	0	0	0	4	FMP	4	5										
Mathematik II	4	2	0	0	0	6	FMP			6	4								
Grundlagen Elektrotechnik	2	0	2	0	0	4	KMP				4	5							
Grundlagen Nachrichtentechnik	2	0	2	0	0	4	KMP				4	4							
Kryptologie	4	0	2	0	0	6	KMP						6	4					
Stochastik	4	2	0	0	0	6	FMP									6	4		
Allgemeine Grundlagen																			
Kommunikations- und Präsentationstraining	0	4	0	0	0	4	SMP			4	4								
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4	KMP							4	4				
BWL für Telematik	2	0	2	0	0	4	SMP											4	4
Recht (Grundwissen für Telematik)	2	2	0	0	0	4	SMP										4	4	
Telematik und Gesellschaft	2	0	2	0	0	4	SMP				4	4							
Wahlpflichtmodule																			
Wahlpflichtmodul I	2	0	2	0	0	4	***								4	4			
Wahlpflichtmodul II	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Wahlpflichtmodul III	2	0	2	0	0	4	***										4	4	
Wahlpflichtmodul IV	2	0	2	0	0	4	***										4	4	
Wahlpflichtmodul V	2	0	2	0	0	4	***											4	4
Wahlpflichtmodul VI	2	0	2	0	0	4	***											4	4
Summe der Semesterwochenstunden	74	14	54	0	0	142		12		16		12		14		12		12	0
						139			16		13				14				
CP für Betriebspraktika						15							7				8		
CP für Projektstudium						14								7					
CP für Bachelorarbeit						11													11
CP für Kolloquium						1													1
Summe CP						180			16		13			14		14		16	12

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WiSe Wintersemester
 SoSe Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombinierte Modulprüfung
 ** Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang

Telematik – Angewandte Informatik

(Bachelor of Engineering – B. Eng.)

Vollzeit- und Teilzeitstudium

Module deutsch	Module englisch
Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithms and Data Structures
Betriebssysteme	Operating Systems
BWL für Telematik	Business Administration for Telematics
Datenbanken I	Databases I
Datenbanken II	Databases II
Grundlagen Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Grundlagen Künstliche Intelligenz	Fundamentals of Artificial Intelligence
Grundlagen Nachrichtentechnik	Fundamentals of Telecommunications
Internetkommunikation	Internet Communication
Internetprogrammierung	Internet Programming
IT-Administration	IT Administration
Kommunikations- und Präsentationstraining	Communication and Presentation Training
Kryptologie	Cryptology
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Mobilkommunikation	Mobile Communication
Programmierung I	Programming I
Programmierung II	Programming II
Projektmanagement	Project Management
Recht (Grundwissen für Telematik)	Law (Basic Knowledge for Telematics)
Software-Engineering	Software Engineering
Stochastik	Stochastics
Technische Informatik	Computer Engineering
Telekommunikationsnetze und -dienste	Telecommunications Networks and Services
Telematik und Gesellschaft	Telematics and Society
Telematiksysteme	Telematics Systems
Virtual Reality und Simulation	Virtual Reality and Simulation
Wahlpflichtmodul	Elective Module